

Ergänzende Beförderungsbedingungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Beförderungsbedingungen gelten für die VLP-Rufbusfahrten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung, wenn in zeitlich zumutbarem Abstand (bis zu 30 Minuten) zur Abfahrtszeit des Rufbusses eine alternative Linienfahrt mit Bus oder Bahn angeboten werden kann.
- (3) Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers; Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann; Anzahl der Personen, die befördert werden sollen; gewünschte Fahrtstrecke; ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.
- (4) Eine Bestellung kann grundsätzlich 24 Stunden am Tag online und telefonisch erfolgen. Bestellungen für mehr als 4 Personen, Rollstuhlfahrer, die Mitnahme von Fahrrädern sowie die Beförderung von Tieren sind nur telefonisch von Montag bis Freitag (06:00 bis 18:00 Uhr) möglich. Die Voranmeldezeit aller Bestellungen beträgt mindestens zwei Stunden und maximal 7 Tage.
- (5) Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität sowie technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind, z.B. Lastenfahrräder.
- (6) Der Fahrgast wird gebeten, bereits 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle zu sein. Dem Fahrgast kann eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten zugemutet werden.
- (7) Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich an den im Fahrplan angegebenen Haltestellen. In dem im Fahrplan angegebenen Zielort kann die Beförderung, abweichend vom Fahrplan, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zulassen. Innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen Abfahrt und Ankunft nur an im Fahrplan angegebenen Haltestellen.

Ergänzende Tarifbestimmungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Tarifbestimmungen gelten für die VLP-Rufbusfahrten. Sie gelten auch für die Linien 5504 und 5505, wenn die Fahrten im Landkreis Ludwigslust-Parchim beginnen oder enden und keine hvv Fahrkarte mit Gültigkeit in den hvv Tarifringen C, D und E vorgelegt werden kann.
- (2) Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung. Ein Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 EUR pro Fahrt und Fahrgast wird erhoben, wenn der Ausstieg am Zielort außerhalb einer regulären Haltestelle oder an einer virtuellen Haltestelle erfolgt. Das Serviceentgelt wird unmittelbar zum Fahrtantritt der jeweiligen Fahrt erhoben.